



Stadt *Anzeiger*

Neubrandenburg wünscht seinen Olympiateilnehmern viel Erfolg in London



Diskuswerferin Anna Rüh



Kugelstoßer Ralf Bartels



Siebenkämpferin Julia Mächtigt



Triathletin Anja Dittmer



Stabhochspringerin
Martina Strutz

Triathletin Anja Dittmer, Stabhochspringerin Martina Strutz, Siebenkämpferin Julia Mächtigt, Diskuswerferin Anna Rüh, Kanute Martin Hollstein und Kugelstoßer Ralf Bartels werden an den Olympischen Spielen

in London vom 27. Juli bis 12. August 2012 teilnehmen. Am 16. Juli 2012 wurden die Olympiateilnehmer Mecklenburg-Vorpommerns in Kessin feierlich von Ministerpräsident Erwin Sellering, Innenminister Lorenz

Caffier und Oberbürgermeister Dr. Paul Krüger verabschiedet. Dr. Paul Krüger hatte im Vorfeld allen Neubrandenburgern Sportlerinnen und Sportlern persönlich seine besten Wünsche für die Olympia-Teilnahme übermittelt. Gemeinsam mit vielen Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburgern drückt er unseren Sportlern fest die Daumen. Alle interessierte Bürger sind herzlich am Dienstag, 21. August 2012 um 15 Uhr eingeladen, wenn die Olympiateilnehmer feierlich vor dem Neubrandenburger Rathaus empfangen werden.



Kanute Martin Hollstein

Fotos: SCN, Hensel/Chai

Umzug der Regionalbibliothek

Schließung vom 16. Juli bis 30. September 2012

Seit dem 16. Juli 2012 ist die Bibliothek in den Räumen des HKB geschlossen. In den folgenden Wochen wird gepackt, Regale abgebaut, umgezogen und Regale im vorübergehenden Standort Rathaus wieder aufgebaut.

Am 1. Oktober 2012 eröffnet die Bibliothek dann im Anbau des Rathauses, Friedrich-Engels-Ring 53. Unter den aktuellen Rufnummern erreichen Sie ihre Bibliothek auch weiterhin.

Ab sofort werden alle entliehenen Medien automatisch auf Rückgabedaten im Oktober 2012 gesetzt.

Vormerkungen von Medien sowie die Verlängerung des Abgabetermins über die Homepage der Bibliothek sind in der Schließungszeit nicht möglich.

Bei dringenden Fernleihbestellungen (nur Studium oder wissenschaftlicher Verwendungszweck) nutzen Sie bitte die Bibliothek der Hochschule Neubrandenburg Kontakt: Tel.: 0395/5693-176 und E-Mail: hsb@hs-nb.de.

Ab Oktober werden ihre Fernleihbestellungen wieder in

der Regionalbibliothek (im Rathaus) entgegen genommen.

Die Magazinbestände (Historische Kinderbücher, Literarisches Erbe und Regionalkunde) können während der Zeit des vorübergehenden Standortes im Anbau des Rathauses nicht genutzt werden, da diese Bestände aus Platzgründen ausgelagert werden müssen.

Aktuelle Tageszeitungen und Zeitschriften sowie einen ausgewählten regionalen Bestand finden Sie auch zukünftig im vorübergehenden Standort der Bibliothek.

Bei der Benutzung der Digitalen Bibliothek kann es im August zu kurzzeitigen Unterbrechungen während der Umsetzung der IT-Technik kommen.

Für diese Maßnahmen und Veränderungen bitten wir die Leser herzlich um Verständnis.

Anfragen sind unter Telefon: 0395/555 1355 oder 1324 oder per E-Mail: auskunft.bibl@neubrandenburg.de möglich.

neubrandenburg bewegt sich

Samstag, 11.08.2012
10.00 bis 17.00 Uhr
Innenstadt
Neubrandenburg
Abendveranstaltung:
Hof der Vierrademühle

Komm zum
SPORTFESTIVAL

Zum Sonnenuntergang zwischen Spukstein und Backstein wandeln – Nachtwächterführung durch Neubrandenburg

Lustigen und „erschrecklichen“ Anekdoten bei einem nächtlichen Spaziergang mit Anna der Nachtwächterin zu lauschen, dazu lädt die Touristinfo Neubrandenburg alle „Nachtwanderer“ jeden Freitag im Juli und August um 21 Uhr herzlich ein.

Im Volksglauben war die NACHT seit alters her die Zeit der Geister und Gespenster. Wie und wo es in der Stadt spukt, das erfahren Sie beim Treffpunkt an der Konzertkirche sowie beim Wandeln zwischen historischen Gebäuden. Und mit etwas Glück be-

gegnet Ihnen unterwegs andere nachtaktive „Geister“, vielleicht auch Fledermäuse oder Eulen?

Infos unter:

Touristinfo Neubrandenburg
Stargarder Str. 17
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 19433

• Zur Sache •

Warum muss der Steg Bornmühle zurückgestellt werden?

Mit dem Integrierten Regionalen Entwicklungskonzept (IREK) haben sich die Stadt Neubrandenburg, die ehemaligen Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie die Tollenseseeanliegergemeinden im Jahr 2004 dazu bekannt, gemeinsam die Tollenseregion touristisch zu entwickeln. Unterschiedlichste Projekte sollten der Region neue Impulse geben. Entwicklungsschwerpunkt dabei ist unter anderem die Verbesserung der wasserseitigen Erschließung des Tollensesees.

So ist es Anliegen der Gemeinden, durch Sanierung vorhandener Steganlagen und die Errichtung neuer Anleger die wasserseitige Erschließung der touristischen Bereiche zu verbessern. Als eine erste Maßnahme wurde in diesem Zusammenhang der Anleger in Alt Rhese durch die Stadt Neubrandenburg in Zusammenarbeit mit der Stadt Penzlin errichtet. Auf Anregung eines privaten Hotelbetreibers und auf Vorschlag des damaligen Kreises Mecklenburg-Strelitz wurde zur besseren Erschließung des Bereiches Bornmühle auch ein Standort in der Ortslage in die Planung aufgenommen. Dies geschah obwohl mit den Anlegern in Klein Nemerow und Nonnenhof im näheren Umfeld bereits zwei Anleger vorhanden sind.

Da sich der Tollensesee im Eigentum der Stadt Neubrandenburg befindet, ist der Bau neuer Anleger nur möglich wenn die Stadt die Bauherrenfunktion übernimmt. Damit verbunden ist auch die dauerhafte Übernahme notwendiger Kosten für Wartung und Instandsetzung

durch die Stadt.

Gleichwohl war es Konsens der Partner, dass ein derartiges Gemeinschaftsprojekt auch finanziell gemeinsam getragen wird. So verständigten sich die Partner darauf, dass von den 308.000 Euro Errichtungskosten 257.000 Euro über das Programm LEADER gefördert und die Eigenmittel durch die Stadt Neubrandenburg, die Gemeinde Groß Nemerow und einen privaten Hotelbetreiber finanziert werden. Letztere sind durch entsprechende Investitionssicherungsverträge gesichert. Offen blieb die Frage der Finanzierung der Ausgleichsmaßnahme, deren Umfang im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bestimmen ist.

Von Anbeginn der Maßnahme stellten die naturschutzfachlichen Belange eine Herausforderung dar. So befindet sich der Anleger an der Grenze zum Naturschutzgebiet Nonnenhof, im Landschaftsgebiet Tollensesee sowie in einem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet). Daraus resultieren nicht unerhebliche Auflagen hinsichtlich Art der Erschließung, Bauzeitraum (außerhalb der Brutzeit) sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen.

Grundsätzlich hat der Ausgleich am Ort des Eingriffs und adäquat zu erfolgen. Als möglicher Ausgleich wurde der Abriss des sanierungsbedürftigen Anlegers in Nonnenhof zunächst identifiziert und durch die Fachausschüsse der Stadt Neubrandenburg bestätigt. Besagter Anleger befindet sich innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes und hat diesbezüglich mit erheblichen Nutzungsrestriktionen zu kämpfen. Diese waren auch eine

wesentliche Ursache dafür, dass es der Stadt Neubrandenburg trotz intensiver Aktivitäten in den zurückliegenden 20 Jahren nicht gelungen ist, einen Vorhabensträger im Bereich Beherbergung/Gastronomie zu binden.

Durch ein Planungsbüro wurden im Auftrag des Eigenbetriebes Städtisches Immobilienmanagement Abrisskosten in Höhe von 117.000 Euro ermittelt. Dieser Aufwand für die Ausgleichsmaßnahme ist vor dem Hintergrund der Höhe der Errichtungskosten nicht zu vertreten. Die Stadt sucht daher nach alternativen Ausgleichsmaßnahmen und prüft in diesem Zusammenhang auch ein Angebot der Gemeinde Groß Nemerow. Für den Anleger Nonnenhof wurde deshalb bereits im Juni dessen Sanierung und der Erhalt für den Naherholungsbereich Nonnenhof sowie die Sicherung der direkten Erschließung festgelegt.

Unabhängig davon hat die Stadt Neubrandenburg bisher keine Zusagen der Partner zur Kostenbeteiligung für die Ausgleichsmaßnahme. Das bedeutet, dass die Finanzierung derselben und damit des Gesamtvorhabens nicht gesichert ist. Eine Rückstellung des Vorhabens ist bis zur Klärung des Sachverhaltes geboten.

Andere Problemlagen konnten zwischenzeitlich geklärt werden. So wurde der Förderzeitraum bis zum 30. Juni 2013 verlängert. Da die Entscheidungsbefugnis für die naturschutzrechtlichen Belange vom Land auf den Landkreis übertragen wurde, wird bei Bedarf möglicherweise das vorgegebene Bauzeitenfenster von September bis Dezember 2012 erweitert.

Spitzensportler bei DKB-DUELLEN in Neubrandenburg



Am 19. August, nur eine Woche nach den Olympischen Spielen in London, treten die Spitzensportler aus den Disziplinen Hammerwurf der Frauen, Diskuswurf der Frauen und Männer, Kugelstoßen der Männer und Stabhochsprung der Frauen bei den DKB-DUELLEN in Neubrandenburg erneut gegeneinander an.

Alle Leichtathletik-Interessierten können ab 14 Uhr spannende Duelle live mitverfolgen, wenn der zweifache Diskus-Weltmeister Robert Harting, die beste Diskuswerferin Nadine Müller, die Weltrekordlerin im Hammerwurf Betty Heidler und der Lokalmatador im Kugelstoßen Ralf Bartels wieder ihre Bestleistungen angreifen.

Ausbildung bei der Stadt Neubrandenburg

Die Stadt Neubrandenburg bietet im Jahr 2013 folgende Anwärter- und Ausbildungsstellen an:

Verwaltungsfachangestellte/r (Kommunalverwaltung)

Straßenwärter/in

Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation

Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste

(anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz)
Ausbildungsbeginn 1. September 2013

Stadtverwaltungsinspektoranwärter/in

(duales Studium mit Bachelor-Abschluss)

Ausbildungsbeginn 1. Oktober 2013

Interessiert?

Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit einem handgeschriebenen Lebenslauf (tabellarisch) und dem letzten Schulzeugnis unter Angabe des Ausbildungsberufes bis zum **14. September 2012** an die Stadt Neubrandenburg, Personalservice, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg.

Die Bewerbungsvoraussetzungen sind im Internet unter www.neubrandenburg.de zu finden.

Kosten, die Ihnen durch die Bewerbung entstehen, werden durch die Stadt Neubrandenburg nicht erstattet.

Stadtanzeiger

Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg

Herausgeber:

Stadt Neubrandenburg,
der Oberbürgermeister
Erarbeitet durch die Pressestelle,
Friedrich-Engels-Ring 53,
17033 Neubrandenburg,
Telefon 5552664, Fax 5552952,
E-Mail Adresse
stadtanzeiger@neubrandenburg.de

Druck:

Nordost-Druck GmbH & Co.KG,
Telefon 4575-605, Fax 4575-642,
Flurstr. 2, 17034 Neubrandenburg

Verbreitungsgebiet:
Stadt Neubrandenburg

Druckauflage: 37.500 Exemplare

Erscheinungsweise:
einmal monatlich, bei Bedarf öfter

Bezug: Verteilung kostenlos
an die Haushalte

Darüber hinaus liegt der Stadtanzeiger im Foyer des Rathauses, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Abholung bereit und kann einzeln und im Abonnement von der Stadt Neubrandenburg, Bürgerbüro, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg bezogen werden.

Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Internet unter www.neubrandenburg.de.

Die nächste Ausgabe erscheint am 29. August 2012.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr.

Glückwünsche zum 101. Geburtstag



Ihren 101. Geburtstag beging



Frau Loni Schwerdt

Die Jubilarin erhielt Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zum 100. Geburtstag

Ihren 100. Geburtstag feierte



Frau Helene Lison

Die Jubilarin erhielt Glückwünsche der Stadt und des Landes.



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

allen Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburgern, die heute oder in den vergangenen Tagen Geburtstag haben oder hatten.
Ein hohes Geburtstagsjubiläum begingen:

Horst Bischof, 96
Herta Steinert, 94
Elsbeth Mann, 92
Frieda Gerzen, 92
Lieselotte Krause, 92
Arno Walter, 92
Charlotte Schulz, 92
Herbert Holz, 91
Else Münch, 91
Hildegard Redlin, 91
Gerda Schrader, 91
Irmgard Schmidt, 91
Elly Bergemann, 91
Helene Brieskorn, 91
Ruth Schulz, 91
Irma Neumann, 90
Elisabeth Umann, 90
Erna Titz, 90
Hildegard Lindau, 90
Frieda Wulff, 90
Margarete Seiferth, 90
Erika Bluhm, 90
Friederike Witetschek, 90
Herta Borchert, 90

Gertrud Schickling, 90
Frieda Naumann, 90
Grete Tesch, 90
Edith Teschner, 89
Hildegard Holtz, 89
Leona Ehrlichmann, 89
Lieselotte Rust, 89
Helene Meier, 89
Helmut Kühn, 89
Hilde Philipp, 89
Leni Fleischfresser, 89
Wilma Kirchner, 89
Jutta Westien, 89
Hedwig Schoknecht, 89
Agnes Schwarz, 89
Else Moritz, 88
Dorothea Thiede, 88
Günter Tschersich, 88
Inge Niemeyer, 88
Erika Schroeder, 88
Ulrich Ratzlaff, 88
Kurt Ebert, 88
Erna Knaack, 88
Lotte Gutzmann, 88

Heinz Nagel, 88
Lina Rosenow, 88
Ursula Schriewer, 88
Johanna Schwanke, 88
Hildegard Schmidt, 88
Otto Wiesinger, 87
Walter Döbber, 87
Anni Toebe, 87
Edith Werner, 87
Betty Macknow, 87
Heinrich Klatt, 87
Henny Liebal, 87
Gerda Tritten, 87
Karl Georg Wegener, 87
Bruno Raatz, 87
Alfred Francke, 87
Gerda Meier, 87
Peter Meyer, 87
Hertha Zarpentin, 87
Annerose Ballschmieter, 87
Antonina Ratz, 87
Willi Göbel, 87
Lieselotte Schulze, 87
Lidia Scherer, 87

Heinz Büttner, 87
Lieselotte Bretzlaff, 86
Anna Hach, 86
Günter Schönbeck, 86
Hildegard Berndt, 86
Emma Steffens, 86
Gerhard Kannenberg, 86
Johanna Witt, 86
Lotte Engelmann, 86
Hans Behnke, 86
Ernst Halling, 86
Margarete Beeskow, 86
Elisabeth Gerlach-Herold, 86
Helmut Neumann, 86
Irmgard Weinert, 86
Friedrich Greier, 86
Ingeborg Schleusener, 86
Georg Tschibissow, 86
Liselotte Ladendorf, 86
Elisabeth Vietz, 86
Hilde Gall, 86
Eva Engel, 86
Ilse Stark, 86
Manfred Krause, 85

Günther Borges, 85
Helga Voigt, 85
Karl-Heinz Schwabe, 85
Fritz Putscher, 85
Christel Sarnow, 85
Ilse Tatter, 85
Gertrud Sparmann, 85
Ingeborg Gentsow, 85
Ilse Wagner, 85
Edith Ziebarth, 85
Florentina Ernst, 85
Marianne Lehnert, 85
Ingeborg Stenzel, 85
Irmgard Marquardt, 85
Kurt Büchler, 85
Irma Reinke, 85
Elfriede Korth, 85
Willi Borchardt, 85
Walter Rost, 85
Herbert Ruthenberg, 85
Fritz Schmidt, 85
Ingeborg Wolf, 85

Stadtpräsident und Oberbürgermeister gratulieren.

Die Redaktion des Stadtanzeigers weist darauf hin, dass Alters- und Ehejubilare gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in der Meldestelle sowie im Bürgerbüro der Stadt entsprechend § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch einlegen können (Veröffentlichung im Stadtanzeiger Nr. 6 vom 29. Juni 2011).

Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit



Das Fest der diamantenen Hochzeit feierten:



Waltraut und Ulrich Schulz



Liselotte und Hans Eckelt



Lieselotte und Dieter Fischer

sowie

Hilde und Siegfried Gatzmann
Helga und Gerhard Schenkewitz
Rita und Jürgen Ball

Anna Marie und Reinhold Lukesch
Charlotte und Curt Seidel



Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zur goldenen Hochzeit

Das Fest der goldenen Hochzeit feierten:

Iris-Ute und Fritz Manfred Fricke

Waltraut und Manfred Krüger

Margret und Heinz Müller

Brigitte und Wilhelm Neike

Marga und Erich Wolf

Gislinde und Horst Rentner

Rosemarie und Klaus Hinrichs

Hannelore und Gerhard Wielandt

Renate und Dietrich Zöllner

Rena und Harald Kirchstein



Marie und Horst Schloß

Inge und Dieter Böhnke

Hannelore und Hermann Koch

Anita und Reinhard Offer

Karin und Heinz-Joachim Tornow

Sieglinde und Bernd Wegner

Lieselotte und Adolf Zilinski

Annemarie und Joachim Wachholz

Christa und Jürgen Wiezorreck

Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.



Glückwünsche zur eisernen Hochzeit

Das Fest der eisernen Hochzeit feierten:

Christa und Heinz Büttner

Die Jubilare erhalten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Öffentliche Bekanntmachungen

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 21.06.12 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 21.08.02, Nr. 11, Seite 6, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 03.06.10, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 23.06.10, Nr. 6, Seite 7 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Einwohner der Stadt Neubrandenburg erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer jeden Sitzung der Stadtvertretung Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Fragen sollten zwei Tage vor Beginn der Sitzung beim Stadtpräsidenten schriftlich oder zur Niederschrift vorliegen.“

2. Im § 7 Abs. 3 wird Punkt 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„im Rahmen der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 250.000 Euro je Geschäftsvorfall.“

3. Im § 7 Abs. 3 wird Punkt 7 mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.“

4. Im § 7 wird nach dem Absatz 5 ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt (die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend):

„Der Hauptausschuss befasst sich mit aktuellen Entwicklungsrichtungen auf dem Gebiet des E-Government.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung: neun Mitglieder der Stadtvertretung,

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, wirtschaftliche Beteiligungen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: neun Mitglieder der Stadtvertretung,

Aufgabengebiet: örtliche Prüfung nach Kommunalprüfungsgesetz;

3. Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreter und sachkundige Einwohner,
Aufgabengebiet: Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Denkmalpflege sowie Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten, für die nicht der Betriebsausschuss zuständig ist; Immissionsschutz und Umweltverträglichkeit, Landschafts- und Grünordnungsplanung;

4. Kulturausschuss

Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreter und sachkundige Einwohner,
Aufgabengebiet: Kulturpflege, Kulturförderung, kulturelle Einrichtungen, Stadtmarketing und Tourismusmarketing;

5. Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport

Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreter und sachkundige Einwohner,
Aufgabengebiet: Jugend, Soziales einschließlich Wohlfahrtspflege, Familie und Senioren im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge; Schulwesen, Schulbauten; Sportförderung und Sportveranstaltungen;“

6. § 8 Abs. 7 wird gestrichen.

7. § 8 Abs. 8 wird § 8 Abs. 7. In § 8 Abs.7 wird der letzte Satz wie folgt neu formuliert:
„Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport einmal im Jahr über seine Arbeit.“

8. § 8 Abs. 9 wird § 8 Absatz 8 und wird wie folgt neu formuliert:

„Die Sitzungen des Finanzausschusses, Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses, Kulturausschusses und des Ausschusses für Generationen, Bildung und Sport sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.“

9. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Worte ergänzt:

„und über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.“

10. Im § 9 Abs. 6 sind die Worte „unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands“ zu streichen.

11. Im § 14 Abs. 1 wird das Wort „EntschVO“ durch „EntschVO M-V“ ersetzt.

12. § 14 Abs. 6 wird gestrichen.

13. § 14 Abs. 7 wird § 14 Abs. 6. Im § 14 Abs. 6 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

14. Im § 14 wird ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.“

15. Im § 14 Abs. 8 sind die Zeichen „€“ durch die Worte „Euro“ zu ersetzen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, den 29. Juni 2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg (Beschluss der Stadtvertretung vom 21. Juni 2012 – Beschlussnummer: 426/29/12) gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachungen

Wasser- und Bodenverband
 „Untere Tollense / Mittlere Peene“
 Telefon 039997 33120
 Fax 039997 331213
 E-Mail: wbv-at-dm@wbv-mv.de

Bekanntmachung

Pflegearbeiten an Gewässern und Deichanlagen

Gemäß § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kündigt hiermit der **Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“** die Durchführung von Sohl- und Böschungsarbeiten an den in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässern und Deichen II. Ordnung an. Die Arbeiten werden vom **25.07.2012 bis 31.12.2012** durchgeführt und sind nach dem § 66 Landeswassergesetz M-V (LWaG) und § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Eigentümer und Anliegern der Anlagen zu dulden. Es ist alles zu unterlassen, was die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten erschwert oder unmöglich macht. Diesbezügliche Hinweise und Forderungen sind umgehend an die Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes heranzutragen.

34. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 29. Mai 2012 fand die 34. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Gegenstand
BA 77/34/12	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Belastungsvollmacht für das Grundstück Küssower Straße/Neveriner Straße
BA 78/34/12	Wahrnehmung der Aufgaben eines Eisenbahnbetriebsleiters und seines Vertreters für die öffentlichen Anschlussbahnen; Anschlussbahn Industriegebiet Neubrandenburg (AIN) und Anschlussbahn Neubrandenburg Vorstadt - Trollenhagen (ANT) Vergabe von Dienstleistungen
BA 79/34/12	Sanierung TH Binsenwerder Vergabe von Bauleistungen in Losen

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg vom 21. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Neubrandenburg erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) in eine Langzeitunterkunft mit Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg eingewiesen wurde oder
 - b) eine Kurzzeitunterkunft tatsächlich benutzt.
- (3) Volljährige Personen einer Haushaltsgemeinschaft, mit denen ein Benutzungsverhältnis begründet wurde, haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Langzeit- oder Kurzzeitunterkunft.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg.

§ 2 Gebührenmaßstab und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Langzeitunterkunft wird je Tag und Bett erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Tag und Bett 8,15 Euro.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Kurzzeitunterkunft wird je Über-

nachtung und Bett erhoben. Sie wird mit Inanspruchnahme fällig und ist an den Betreiber vor Ort zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Übernachtung und Bett 8,15 Euro.

- (3) Sofern die Stadt Neubrandenburg obdachlose Personen in von Dritten angemieteten Räumen einweist, entspricht die Benutzungsgebühr der Höhe der Miete einschließlich der anfallenden Betriebs- und Nebenkosten. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Die verbrauchsabhängigen Energiekosten (Strom) sind nicht Bestandteil der Benutzungsgebühr. Der Vertragsabschluss mit einem Energieversorger und die Zahlung der Stromkosten obliegt den Benutzern.

§ 3 Befreiung von der Gebührenpflicht

Der Oberbürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 4 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Neubrandenburg, 25.06.2012

Dr. Paul Krüger
 Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg vom 21. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Neubrandenburg unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht des Oberbürgermeisters.
- (3) Zur Betreuung der Obdachlosenunterkünfte kann sich die Stadt eines Dritten, mit dem eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird, bedienen.
- (4) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Räume. Sie dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (5) Die Unterkünfte werden als
 - a) Wohnraum für Alleinstehende und Familien bis zur Beseitigung der Wohnungslosigkeit (Langzeitunterkünfte) und
 - b) Übernachtungsplätze für Durchreisende (Kurzzeitunterkünfte) bereitgestellt.

§ 2 Obdachlose Personen

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer ohne Unterkunft ist, oder
- b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht und erkennbar nicht in der Lage ist, die Wohnungslosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3 Zuweisung

- (1) Die Unterbringung in eine Langzeitunterkunft erfolgt durch schriftliche Zuweisungsverfügung des Oberbürgermeisters. Die Zuweisung wird befristet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Neubrandenburg und den Benutzern ist öffentlichrechtlich. Zwischen dem Benutzer und der Stadt Neubrandenburg wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Langzeitunterkunft im Sinne des § 1 Ziffer 5 a und auf Einzelunterbringung besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere verlegt werden.
- (4) Die Kurzzeitunterkünfte können täglich, in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauffolgenden Tages, im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich von jedem von Wohnungslosigkeit Betroffenen in Anspruch genommen werden. Es bedarf hierzu keiner expliziten Zuweisungsverfügung des Oberbürgermeisters. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Ein Anspruch auf Einzelunterbringung besteht nicht.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Fristablauf der Zuweisung, mit dem Auszug oder dem Tod des Benutzers.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses seitens der Stadt erfolgt durch Widerruf der Zuweisung durch den Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, wenn
 - a) keine Wohnungslosigkeit mehr besteht,

- b) der Benutzer die endgültige Unterbringung in einer zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verweigert,
 - c) die Unterkunft vom Benutzer nicht bezogen oder nicht benutzt wird; in letzterem Fall ist der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr des Benutzers frei zu machen,
 - d) Zahlungsrückstände von mehr als zwei Monatsgebühren aufgelaufen sind,
 - e) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen die Hausordnung bzw. die Anweisungen des Betreibers verstoßen hat.
- (3) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, sobald das Benutzungsverhältnis beendet ist. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, so erfolgt die Durchsetzung der Räumung nach den Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur für Wohnzwecke genutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet die jeweils für die Obdachlosenunterkunft geltende Hausordnung einzuhalten sowie Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft zu wahren.

§ 6 Haftung

Jeder Benutzer ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ersatzpflichtig. Die Stadt Neubrandenburg und der von ihr beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die Benutzern durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Benutzern gegenüber Dritten verursacht werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg zu entrichten.

§ 8 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose und das Übergangwohnheim für Spätaussiedler vom 22. Mai 2003 (Beschluss-Nr. 696/40/03) außer Kraft.

Neubrandenburg, 25.06.2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Juri-Gagarin-Ring/Kopernikusstraße“

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 21. Juni 2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 107 „Juri-Gagarin-Ring/Kopernikusstraße“, begrenzt durch

- im Norden: den Juri-Gagarin-Ring und die Ziolkowskistraße,
- im Osten: die Leibnizstraße,
- im Süden: die Kopernikusstraße und den vorhandenen Kfz-Parkplatz (nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 8/492, Flur 6)
- im Westen: die Salvador-Allende-Straße,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist zu veröffentlichen.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 107 „Juri-Gagarin-Ring/Kopernikusstraße“, tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind zurzeit:

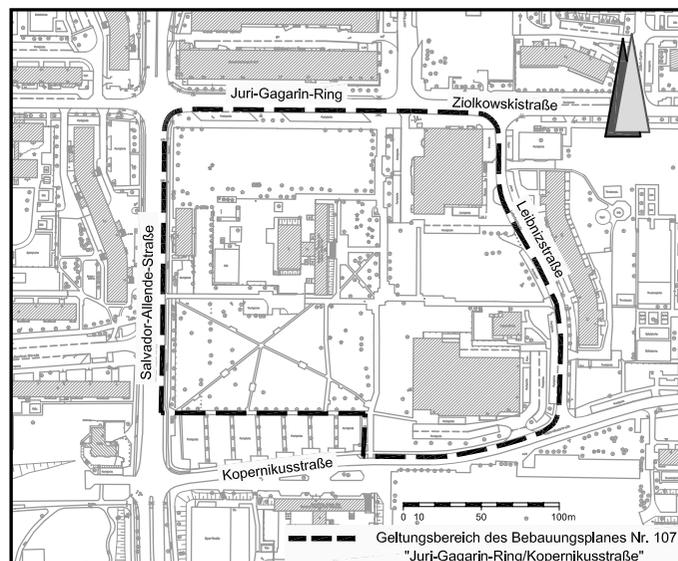
Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend ge-

macht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bezogen auf die gemäß § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erlassenen gestalterischen Festsetzungen ist gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Neubrandenburg, 25. Juli 2012

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister



Fischereischeinprüfung

Die nächste Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines findet **am Mittwoch, 05.09.2012, 17:00 Uhr**, in der Stadtverwaltung Neubrandenburg statt. Interessenten melden sich bitte bis zum 29.08.2012 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung an.

Es ist zu beachten, dass nur eine begrenzte Teilnehmerkapazität zur Verfügung steht.

Bei der Anmeldung ist für die Prüfung eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR für Personen bis 18 Jahre und 25,00 EUR für Personen über 18 Jahre zu entrichten; gleichzeitig wird zur Prüfungsvorbereitung informiert.

Das Bürgerbüro ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 15:00 Uhr

Telefonische Anfragen werden unter der Rufnummer 0395 555-1111 beantwortet.

Peter Modemann
2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Fachbereichsleiter

29. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 21. Juni 2012 fand die 29. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. Gegenstand

426/29/12	7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg
427/29/12	Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses
428/29/12	Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Generationen, Bildung und Sport
429/29/12	Änderung des Beschlusses 5/01/09 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg
430/29/12	Änderung des Beschlusses 6/01/09 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Immobilienmanagement
431/29/12	Änderung des Beschlusses Nr. 7/01/09 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg
432/29/12	Änderung des Beschlusses Nr. 324/24/11 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Öffentliche Bekanntmachungen

<p>433/29/12 Änderung des Beschlusses Nr. 343/24/11 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kultur- ausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg</p> <p>434/29/12 Änderung des Beschlusses 342/24/11 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hauptaus- schusses der Stadtvertretung Neubrandenburg hier: Umbesetzung</p> <p>435/29/12 Änderung des Beschlusses 6/01/09 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebs- ausschusses Eigenbetrieb Immobilienmanagement hier: Umbesetzung</p> <p>436/29/12 Änderung des Beschlusses 5/01/09 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanz- ausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg hier: Umbesetzung</p> <p>437/29/12 Änderung des Beschlusses 7/01/09 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rech- nungsprüfungsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg hier: Umbesetzung</p> <p>438/29/12 Änderung des Beschlusses Nr. 7/01/09 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rech- nungsprüfungsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg</p> <p>439/29/12 Änderung des Beschlusses Nr. 5/01/09 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanz- ausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg</p> <p>440/29/12 Änderung des Beschlusses 7/01/09 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rech- nungsprüfungsausschusses</p> <p>441/29/12 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer Verwaltungs- gemeinschaft in den Bereichen Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnis- wesen zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg</p> <p>442/29/12 Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neu- brandenburg</p> <p>443/29/12 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg</p> <p>444/29/12 Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg</p> <p>445/29/12 1. Änderung der Förderrichtlinie zur Sportstättenutzung in der Stadt Neubrandenburg</p> <p>446/29/12 Bebauungsplan Nr. 107 „Juri-Gagarin-Ring/Kopernikusstraße“ hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)</p> <p>447/29/12 Bebauungsplan Nr. 107 „Juri-Gagarin-Ring/Kopernikusstraße“ hier: Satzungsbeschluss</p> <p>448/29/12 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Eschengrund/Gartenbau“ hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)</p> <p>449/29/12 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Eschengrund/Gartenbau“ hier: Satzungsbeschluss</p> <p>450/29/12 Besetzung des Aufsichtsrates der Theater und Orchester GmbH Neu- brandenburg/Neustrelitz (Änderung zu Beschluss Nr. 393/27/12)</p>	<p>454/29/12 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sonderver- mögens „Reitbahnviertel“ zum 31.12.2008 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008</p> <p>455/29/12 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sonderver- mögens „Datzeberg“ zum 31.12.2008 und Entlastung des Oberbür- germeisters für das Haushaltsjahr 2008</p> <p>456/29/12 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sonderver- mögens „Nordstadt – Die soziale Stadt“ zum 31.12.2008 und Ent- lastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008</p> <p>457/29/12 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sonderver- mögens „Wolgaster Straße“ zum 31.12.2008 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008</p> <p>458/29/12 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sonderver- mögens „URBAN II“ zum 31.12.2008 und Entlastung des Oberbür- germeisters für das Haushaltsjahr 2008</p> <p>459/29/12 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sonderver- mögens „Altstadt“ zum 31.12.2008 und Entlastung des Oberbürger- meisters für das Haushaltsjahr 2008</p> <p>460/29/12 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sonder- vermögens „Nordstadt – Ihlenfelder Vorstadt“ zum 31.12.2008 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008</p> <p>461/29/12 Jahresabschluss des Städtischen Pflegeheimes „Max Adrion“, Eigen- betrieb der Stadt Neubrandenburg, für das Geschäftsjahr 2011</p> <p>462/29/12 Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg Vorpommern (ZMV)</p> <p>463/29/12 Bürgschaftsentgelte für bestehende Ausfallbürgschaften zugunsten der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (neuwoGes)</p> <p>464/29/12 Beschluss über die Annahme von Spenden für das Haushaltsjahr 2011</p> <p>465/29/12 Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeis- ters über die Annahme von Spenden – 01</p> <p>466/29/12 Sanierungsgebiet „Altstadt“ Neubrandenburg Verkauf der städtischen Flurstücke 459/4, 484/6, Poststraße 3, Bau- feld 2</p> <p>467/29/12 Sanierungsgebiet „Altstadt“ Neubrandenburg Verkauf der städtischen Flurstücke 458/4, 459/5 und 484/7, Poststraße, Bau- feld 3</p> <p>468/29/12 Sanierungsgebiet „Nordstadt-Ihlenfelder Vorstadt“ Neubrandenburg Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Sanierung des Ge- bäudes „Friedrich-Engels-Ring 1 a“</p> <p>469/29/12 Sanierungsgebiet „Nordstadt-Ihlenfelder Vorstadt“ Neubrandenburg Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Sanierung des Objektes „Am Güterbahnhof 4/14“</p> <p>470/29/12 Sanierungsgebiet „Altstadt“ Neubrandenburg Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Sanierung des Gebäudes „Stargarder Straße 43“</p> <p>471/29/12 Stadtumbau Ost Programmteil Aufwertung WG Datzeberg Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Sanierung der Treppenanlage Sandkrug</p>
---	--

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
451/29/12	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Neubrandenburg zum 31.12.2008 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haus- haltsjahr 2008
452/29/12	Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sonderver- mögens „Oststadt“ zum 31.12.2008 und Entlastung des Oberbür- germeisters für das Haushaltsjahr 2008
453/29/12	Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sonderver-

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können im Büro der Stadtvertretung (Rathaus,
Raum 347) eingesehen werden. Darüber hinaus werden sie im Internet unter www.neubrandenburg.de veröffentlicht.

Über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können Sie sich ebenfalls
im Internet unter www.neubrandenburg.de informieren.

Die Feststellungsbeschlüsse zu den Eröffnungsbilanzen können vom 26.07.2012 bis
03.08.2012 im Zimmer 401 des Rathauses eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Durchführung von Vorarbeiten für die B 96 Ortsumfahrung Neubrandenburg, Verkehrseinheit 203/2 Woldegker Str. (B 104) bis Demminer Str. (B 96)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bundesfernstraßenbau die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt, die Bundesstraße B 96 im angegebenen Abschnitt zu planen und zu bauen.

Zur Vorbereitung der Entwurfsplanung werden im Bereich der Gemarkung Neubrandenburg (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Stadtverwaltung: Stadt Neubrandenburg) innerhalb der Stadtgrenzen Fledermauskartierungen erforderlich. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgt u.a. mit Hilfe stationärer Einrichtungen, sowie akustischen Erfassungsgeräten, die kurzzeitig in ausgesuchten Bereichen aufgestellt und regelmäßig kontrolliert werden und durch Begehungen, vorwiegend während der Nacht- und Dämmerungsstunden.

Die notwendigen Erhebungen im Gelände werden im Zeitraum vom **09. August 2012 bis 31. Mai 2013** durchgeführt:

Übersicht der Flurstücke

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neubrandenburg	Neubrandenburg	12	212, 216/3, 216/4, 217/10, 217/9, 224/1 224/4, 226/1,
Neubrandenburg	Neubrandenburg	1	390/17, 390/22, 383/15

Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit im Rahmen der sorgfältigen Vorbereitung von Planungsentscheidungen durchgeführt.

Die für die Vorbereitung von Planungsentscheidungen erforderlichen Kartierungsarbeiten sind im nachfolgenden Umfang notwendig:

- Begehen der Flächen zum Auf- und Abbau der Erfassungseinrichtungen und zur regelmäßigen Kontrolle und Auswertung
- Schaffung von Zuwegungen durch bauliche Maßnahmen als Voraussetzung für die Begehung von Fledermausquartieren zur Bestandsermittlung und zum Auf- und Abbau sowie der regelmäßigen Kontrolle von stationären Erfassungseinrichtungen.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten zu dulden (§16a FStrG). Dies gilt auch, soweit die Arbeiten durch Beauftragte durchgeführt werden.

Etwaige durch die Erfassung der Fledermäuse entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden von der DEGES auf Antrag in Geld angemessen entschädigt.

Der Antrag ist schriftlich an DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH in 10117 Berlin, Zimmerstraße 54 (Tel.: 030 / 20243- 442, Fax: 030 / 20243-691 – Frau Bassendowski) zu stellen.

Sollte eine Einigung über Grund und Höhe der Entschädigung nicht erreicht werden, setzt die Enteignungsbehörde im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag der DEGES die Entschädigung fest.

Die sofortige Vollziehung dieser Duldungsverfügung wird angeordnet (§ 80 Abs.2 Nr.4 VwGO), weil das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vornahme der Fledermauskartierung im Rahmen der weiteren Vorbereitung der Planungen die tangierten privaten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer / Grundstücksnutzer überwiegt.

Hinter den vorgenannten dringlich zu realisierenden Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Kartierung im Rahmen des Verfahrensgebietes treten die durch die Vorarbeiten nur geringfügig tangierten Interessen der Grundstückseigentümer/Grundstücksnutzer zurück, zumal die derzeitige Verfügbarkeit der Grundstücke nahezu uneingeschränkt bestehen bleibt und die Eingriffe durch die oben dargestellten Vorarbeiten nach Art und Auswirkung für den einzelnen Bürger minimal sind.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Straßenbauamt Neustrelitz, An der Fasanerie 47, 17235 Neustrelitz, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe. Die öffentliche Bekanntgabe ist mit dem auf der Veröffentlichung der Bekanntmachung folgenden Tag bewirkt (Beginn der Widerspruchsfrist gemäß § 41 Abs.4 VwVfG M-V).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches nach § 80 Abs.5 Satz 1 VwGO kann beim OVG Greifswald Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Nach § 67 Abs. 4 VwGO muss sich jeder Beteiligte vor dem Bundesverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Baumaßnahme an der B96 Ortsumfahrung Neubrandenburg entschieden.

Um Verständnis für die notwendigen Arbeiten wird gebeten.

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011 der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin, versehen mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, wurde am 12. Juni 2012 im Internet unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht und liegt in allen Filialen sowie in der Hauptstelle zur Einsicht aus.

gez. DER VORSTAND
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

Der Fachbereich Kultur, Stadtmarketing, Schule und Sport gibt entsprechend § 2 Absatz 4 Marktsatzung bekannt:

Absetzung / Verlegung des Wochenmarktes

Auf Grund der Veranstaltungen „Neubrandenburg bewegt sich“ und „Vier-Tore-Fest 2012“ auf dem Marktplatz wird der Wochenmarkt am **11.08.12** und am **01.09.12** ersatzlos abgesetzt.

Wegen der Veranstaltungen „Hamburger Fischmarkt“ und „Kunsthändlermarkt“ muss der Wochenmarkt am **16.08.12** und **18.08.12** sowie am **25.08.12** in die Turmstraße verlegt werden.

Sabine Kunert, Fachbereichsleiterin

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg

Artikel 1 – Änderung der Richtlinie

Die Förderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg vom 01. September 2006 wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt 1 – Zielstellung

Entfällt der letzte Satz.

2. Im Punkt 3 – Zuwendungsempfänger

wird unter a) nach dem Wort „Stadt sportbund Neubrandenburg e. V.“, eingefügt:

„ab 01.01.2013 im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V.“,

wird unter b) ergänzt: „bis zum 31.12.2012“,

wird neu aufgenommen:

d) Landesfachverbände M-V

e) andere gemeinnützig eingetragene Vereine sowie soziale Einrichtungen in der Stadt Neubrandenburg mit Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Neubrandenburg.

3. Im Punkt 4 – Förderung der Zuwendungsempfänger

wird unter a) das Wort „Abteilung“ durch das Wort „Sachgebiet“ ersetzt; der letzte Satz entfällt,

b) wird neu gefasst: „Der Förderzeitraum entsprechend dieser Richtlinie beträgt maximal 12 Monate innerhalb eines Haushaltsjahres.“,

d) Der erste Satz entfällt. Im Anstrich „Kinder/Jugendliche“ entfällt: „(mindestens 90% der Übungsgruppe müssen Kinder/Jugendliche sein)“,

f) wird neu gefasst: „Die Zuschussberechnung erfolgt entsprechend der vertraglich geregelten Zahlungen für die Sportstättennutzung (vertragliche Zahlung = Eigenanteil des Zuwendungsempfängers + Zuwendung der Stadt) durch das Sachgebiet Sport. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt quartalsweise.“

g) entfällt.

Der vorletzte Absatz wird neu gefasst:

„Bei Verstößen der Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Angaben zum Punkt 4. d (Nutzergruppen) erfolgt keine Förderung der Sportstättennutzung.“

Im letzten Absatz wird im ersten Satz das Wort „Sportstättenbedarf“ durch „Bedarf der Sportstättennutzung“ ersetzt, nach dem Wort „Landesebene“ entfällt „...“ sowie für Einzelsportarten, die im bundesweiten Wettkampfbetrieb starten,“.

4. Im Punkt 4.1 – Eigenanteile (EUR/Stunde) ändern sich die Entgelte wie folgt:

Kategorie	NEU Entgelte ab 01.07.2012	
	Ki/Ju	Erwachsene
Kunstrasenplätze		
Otto-Reinhard-Weg	1,80 EUR	9,00 EUR
Weidenweg 6	1,80 EUR	9,00 EUR
Badeweg 6	1,80 EUR	9,00 EUR
Hartplätze		
R.-Koch-Str. 52	1,00 EUR	5,00 EUR
Nebenanlage eines Sportplatzes		
Otto-Reinhard-Weg	1,60 EUR	8,00 EUR
Weidenweg 6	1,60 EUR	8,00 EUR
Badeweg 4	1,60 EUR	8,00 EUR
Binsenwerder 2	1,60 EUR	8,00 EUR

Sporthallen

3-Feld-Halle (Großturnhalle)	2,00 EUR	10,00 EUR
2-Feld-Halle	1,40 EUR	7,00 EUR
1-Feld-Halle	1,20 EUR	6,00 EUR
Kleinturnhalle	1,00 EUR	5,00 EUR
Gymnastikraum	0,80 EUR	4,00 EUR

Sportstätten Kulturpark

Jahnsportforum	7,00 EUR	35,00 EUR
Spielhalle im JSF	2,20 EUR	11,00 EUR
Krafträume im JSF	3,00 EUR	15,00 EUR
Stadthalle	5,40 EUR	24,00 EUR
Kampfsporthalle Badeweg 4	1,00 EUR	5,00 EUR

* Sondersportstätten

Reitsportanlage	3,00 EUR	15,00 EUR
Kegelanlage (1 Bahn)	2,00 EUR	10,00 EUR
Clubraum	2,00 EUR	10,00 EUR
Kraftraum	3,00 EUR	15,00 EUR

* Für diese Sportstätten werden den jeweiligen Sportvereinen Mietverträge angeboten, bei einer Förderung von 30 % des Mietpreises.

5. Der Satz: „In Umsetzung der Eigenbetriebsverordnung vom 26.05.1994.“ entfällt.

6. Im Punkt 4.2 – Leistungsorientierte Förderung

wird im letzten Satz unter

a) gestrichen: „...für das Jahr 2007...“ und „...und ab 2008 5.000,00 EUR.“

b) wird gestrichen. Die folgenden beiden Sätze werden gestrichen.

7. Im Punkt 4.3 – Ausnahmeregelungen

wird die rechte Spalte der ersten Zeile der Tabelle wie folgt neu gefasst:

„Die Förderung erfolgt für folgende Sportstätten: Jahnsportforum, LA-Stadion, Spielhalle, Oberbachsportzentrum, Werferplatz, Werferkabinett.“

Andere gemeinnützig eingetragene Vereine sowie soziale Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg mit Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Neubrandenburg können auf Antragstellung im Zuge einer Einzelfallprüfung eine Sportstättenförderung erhalten.

Folgende Zeile wird ergänzt:

Landesfachverbände M-V	70 %	Der Eigenanteil beträgt 30 % auf die Gesamtkosten
------------------------	------	---

Der letzte Satz entfällt.

8. Punkt 4.4 – Sportstätten anderer Träger

wird ergänzt: „Die Nutzung von Sporteinrichtungen, die in private Trägerschaft übertragen sind, kann maximal entsprechend der Kostenkalkulation analoger (gleichwertiger) städtischer Sporteinrichtungen gefördert werden. (siehe Anlage zum Pkt. 4.4)“

9. Pkt. 4.4 wird zum Pkt. 4.5 – Nicht gefördert werden

10. Pkt. 5 – Nachweisführung

a) Die letzten beiden Sätze werden gestrichen.

b) Der letzte Satz wird gestrichen.

c) Das Wort „Abteilung“ wird ersetzt durch „Sachgebiet“.

d) wird gestrichen.

11. Die Anlagen

- Zuordnung der Sportstätten in die Kategorien und

- Anlage zum Punkt 4.4 sind Bestandteile der Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg.

Artikel 2 – Neufassung der Förderrichtlinie

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg in der vom In-Kraft-Treten dieser Richtlinie an geltenden Fassung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Planfeststellung für die B96/B104 Ortsumfahrung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt

Betroffene Gemeinde: Neubrandenburg

- Anhörungsverfahren -

1. Die Erörterungstermine zum o. g. Planfeststellungsabschnitt finden

am 07.08.2012
ab 10:00 Uhr
für privat betroffene Einwender,

am 08.08.2012
ab 09:00 Uhr
für anerkannte Naturschutzvereinigungen,

am 08.08.2012
ab 10:00 Uhr
für privat betroffene Einwender,

am 09.08.2012
ab 09:00 Uhr
für Träger öffentlicher Belange
im Rathaus Neubrandenburg, Rathaussaal

in 17033 Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53
statt.

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Rostock, den 10.07.2012

im Auftrag

Gez. Dörte Schoof

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Neubrandenburg schreibt folgende Dienstleistung aus:

Aufsicht und Kassierung für die Ausstellungsbereiche der Städtischen Museen der Stadt Neubrandenburg

Der ausführliche Text ist unter www.neubrandenburg.de zu finden.

Schulanfänger 2013

Kinder, die bis zum 30. Juni 2013 das 6. Lebensjahr vollenden, werden gem. § 43 Abs.1 Schulgesetz des Landes M-V mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 schulpflichtig.

Die Anmeldung aller nach dem Gesetz schulpflichtig werdenden Kinder findet für alle Grundschulen im Bürgerbüro des Rathauses statt.

Für die Anmeldung ist das Erscheinen eines Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie der Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes erforderlich.

In der Zeit vom 17.09. – 05.10.2012 werden die Anmeldungen im Bürgerbüro entgegen genommen. Das Bürgerbüro ist unter der Telefonnummer 555 1111 erreichbar. Bei der Anmeldung sind die gewünschte Grundschule und ein Zweitwunsch für die Beschulung anzugeben, da ein Anspruch auf Beschulung in einer bestimmten Grundschule nicht besteht.

Rückstellungen und vorzeitige Einschulungen sind gem. § 43 Abs. 1 und 2 Schulgesetz M-V ebenfalls zu den o. g. Zeiten zu beantragen. Ein schriftlicher Antrag ist mitzubringen.

Für Kinder, die 2012 zurückgestellt worden sind, ist die Anmeldung durch die Eltern im Bürgerbüro zu aktualisieren.

Die Pflicht der Eltern zur Wahrnehmung des o. g. Termins besteht auch dann, wenn ihr Kind bereits an einer Privatschule angemeldet wurde oder noch angemeldet werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung keinerlei Einfluss auf die Einschulung in eine bestimmte Schule hat.

Sabine Kunert, Fachbereichsleiterin

35. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 26. Juni 2012 fand die 35. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Gegenstand
BA 80/35/12	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Veräußerung von Grund/Boden – Sponholzer Straße 18 d
BA 81/35/12	Sanierung TH Binsenwerder Vergabe von Bauleistungen in Losen, Los 5
BA 82/35/12	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Veräußerung von Grund/Boden – Einsteinstraße 1 – 7
BA 83/35/12	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Veräußerung von Grund/Boden – Eichhorster Straße

Dr. Paul Krüger

Oberbürgermeister